

Schutzkonzept Leichtathletik - Coronapandemie und Sport

(Vorgehen für Vereine in der **Sportart Leichtathletik** – Freilufttraining im Stadion):

- Aktualisierung 15.03.2021

Welche Grundsätze für den Sport legt die aktuelle Verordnung vom 07.03.2021 fest?

Grundlegende Lockerungen ab dem 8. März

- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen (ohne Schwimmbäder) ist für den Freizeit- und Amateurindividualsport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten erlaubt.
- Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Auch Paare, die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt.
- Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist nur im Freien möglich. Eine explizite Begrenzung der verantwortlichen Trainer*innen legt die Verordnung nicht fest. Wir empfehlen bei einer Gruppengröße von 20 Kindern grundsätzlich zwei Trainer*innen.
- Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist in keinem Fall erlaubt.

Zusätzliche Lockerungen in Landkreisen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50

- Stabil bedeutet: Das Gesundheitsamt muss feststellen, dass die Inzidenz seit fünf Tagen unter 50 liegt. Die Absprachen mit dem Gesundheitsamt hierzu trifft grundsätzlich der Träger der Sportstätte.
- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien wird auch für Gruppen von bis zu 10 Personen (auch Erwachsene, ohne Altersbeschränkung) gestattet, soweit die Sportart kontaktarm ausgeübt wird. In dieser Regelung ist auch das Betreuungspersonal in der maximalen Gruppengröße enthalten.
- Auf weitläufigen Sportanlagen und Sportstätten im Freien (Leichtathletikanlagen sind weitläufige Sportanlagen) dürfen mehrere Gruppen (max. 10 Personen) unabhängig voneinander den Sport ausüben.
- Steigt in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder über 50, entfallen diese Lockerungen automatisch wieder

„Notbremse“ in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100

- Steigt in einem Landkreis nach Feststellung des Gesundheitsamts die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100, treten automatisch in diesem Landkreis folgende Beschränkungen in Kraft:
 - Schließung von Außensportanlagen für den Amateur und individuellen Freizeitsport.
 - Individualsport ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts plus einer weiteren nicht zum Haushalt gehörende Person erlaubt.
 - Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
 - Weitläufige Anlagen im Freien wie Golfplätze, Reitanlagen oder auch Tennisplatzanlagen
 - (auch Leichtathletikstadion) dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter
 - Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden.
 - Umkleiden, Aufenthaltsräume und andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie sanitäre
 - Anlagen dürfen nicht genutzt werden.

Bitte auch die Hinweise unter §5 und 6 hinsichtlich **Hygienekonzepte und Datenverarbeitung** der Landesverordnung beachten.

Es ist weiterhin notwendig, ein Hygienekonzept vorzuhalten und die teilnehmenden Sportler*innen zu dokumentieren.

Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel. +49 711 280 77 701

E-Mail info@bwleichtathletik.de

Sitz: Stuttgart

Geschäftsführer Sven Rees

Fax +49 711 280 77-720

Internet www.bwleichtathletik.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 773058



Gesellschafter: Badischer Leichtathletik-Verband e.V.

Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.

Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.

Wie muss ein Verein vorgehen, um ab dem ... mit dem Training wieder beginnen zu können?

Der Vereinsvorstand anerkennt dieses sportartspezifische Schutzkonzept, das auf den Homepages www.bwleichtathletik.de / www.blv-online.de / www.wlv-sport.de veröffentlicht wurde. Gestützt auf dieses Schutzkonzept legt der Vereinsvorstand die notwendigen Ergänzungen/Spezifikationen für die Rahmenbedingungen der jeweiligen Trainingsstätte fest.

Eine abschließende Genehmigung einer Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs kann nur der Träger der Trainingsstätte erteilen. Den Umfang der Wiederaufnahme in Abhängigkeit der im Landkreis festgestellten 7-Tage-Inzidenz legt der jeweilige Träger nach Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt fest. Daher stimmen Sie das Schutzkonzept mit Ihrem Sportstättenträger (Gemeinde/Stadt) ab. Es kann auch sein, dass ihre Gemeinde/Stadt ein anderes Vorgehen und auf Basis der Landesverordnung von sich aus auf Sie als Vereinsverantwortliche zukommt.

Wer braucht ein Schutzkonzept?

Ohne ein plausibles Schutzkonzept kann es auch weiterhin keine organisierte Sportaktivität geben. Ebenso brauchen auch alle Sportanlagen-Betreiber dieses Schutzkonzept, wenn sie ihre Sportanlage öffnen wollen. Wichtig: Ein Schutzkonzept berechtigt noch nicht zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs auf einer Sportanlage. Es ist Sache des Trägers der Sportanlagen, ob und wie weit er seine Anlage öffnen will. Vereine sollen sich daher mit den Sportanlagenbetreibern absprechen und zusammenarbeiten.

Zielsetzung

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainingsaktivitäten in der Leichtathletik unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Verantwortlichen Trainern*innen der Trainingsgruppen. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst.

Übergeordnete Grundsätze

- 1. Hygieneregeln** Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA - www.infektionsschutz.de
- 2. Social Distancing** Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter zwischen allen Personen, 30 Meter Mindestabstand zwischen den Gruppen
- 3. Max. Gruppengröße** siehe Seite 1 dieses Schutzkonzepts
- 4. Landesverordnung** Leichtathletiktraining auf Trainingsanlagen im Freien ist grundsätzlich so zu organisieren, dass die Bestimmungen der Landesverordnung eingehalten werden können.
- 5. Infektionsschutz** Athleten*innen sowie Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie informieren die Trainingsgruppe über ihre Krankheitssymptome, bleiben zuhause und kontaktieren den Hausarzt.
- 6. Besuchererfassung** Die Erfassung der in der Landesverordnung unter §5 ausgewiesenen Daten aller Teilnehmer*innen ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt ist verpflichtend. Die Landesverbände stellen den Vereinen hierfür eine digitale Plattform zur Verfügung.
→ www.bwleichtathletik.de/bwla/digitale-besucher-registrierung
Alternativ können weiterhin Listen zur Datenerfassung geführt werden (Personen ohne digitales Endgerät).

- 7. An- und Abreise** Bei Anreise der Athleten*innen und Trainer*innen mit dem ÖPNV sind die landesspezifischen Bestimmungen zur Maskenpflicht zu beachten. Wir empfehlen auch für Fahrtgemeinschaften zum/vom Trainingsort das Tragen von Masken im Fahrzeug.
- 8. Öffnung** Ob eine Leichtathletikanlage geöffnet wird, entscheidet der jeweilige Träger der Trainingsstätte.

Infrastruktur

- Platzverhältnisse** Leichtathletikanlagen befinden sich in der Regel im Freien. Eine Leichtathletikanlage mit sechs 400 Meter-Rundbahnen verfügt z.B. über eine Fläche von ca. 15.000 m². Der geltende Mindestabstand und der vorgeschriebene Platzbedarf pro Person in Quadratmetern kann jederzeit problemlos eingehalten werden.
- Umkleide/Toiletten** Die Benutzung von Garderoben und Duschen auf den Leichtathletikanlagen ist untersagt. Die Athleten*innen erscheinen in der Trainingsbekleidung am Trainingsort. Ein evtl. Bekleidungswechsel muss auf Platz erfolgen. Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.) Der Träger und/oder der Verein hat für ausreichend desinfizierende Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel zu sorgen. Den Weisungen des Anlagenbetreibers ist Folge zu leisten.
- Zugang** Die Athleten*innen betreten die Leichtathletikanlage erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training.
- Bitte beachten, dass laut Landesverordnung alle Sportstätten für den Publikumsverkehr geschlossen sind (Eltern, Freunde etc.).
- Organisation/Planung** Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung sowie der Bestimmungen des Trägers der Sportstätte verantwortlich. Der Verein erstellt eine Belegungsplanung, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen, der maximalen Anzahl Gruppen pro Anlagefläche und Zeitfenster belegt sind. Die Benutzung der Anlagen der technischen Disziplinen ist ebenfalls so zu organisieren, dass sich pro Anlage jeweils nur eine Gruppe aufhält.

Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

- Gruppenabstand** Das Training ist so zu organisieren, dass zwischen den Bereichen der verschiedenen Trainingsgruppen ein freizuhaltender Mindestabstand von 30 Metern eingehalten werden kann.
- Anzahl der Gruppen** In **Stadien vom Wettkampftyp C-A** (4 bis 8 Rundbahnen) beträgt der Abstand der Außenbahnen auf der jeweiligen Geraden mindestens 80 Meter. Der Abstand der beiden Kurvensegmente beträgt mindestens 100 Meter. Auf Basis dieser Abstände ist es möglich, mit **2 bis 3 Gruppen à 20 (U14 und jünger) oder 4 bis 5 Kleingruppen à 10 (Inzidenz unter 50: alle Altersklassen)** Training anzubieten. Trainingsstätten sind in diesem Fall die zwei Geraden oder die sich auf den Geraden befindenden Sprunganlagen parallel zu den Geraden sowie die zwei Kurvensegmente mit wahlweise je einer Wurf- oder Sprungtrainingsgruppe sowie das Rasenfeld.
- Bei Leichtathletikanlagen, die nur über eine Sprintgerade verfügen - evtl. plus abgetrenntes Multifunktionsfeld - darf auf jedem Tartananteil (Sprintgerade / Multifunktionsfeld) nur eine Gruppe trainieren.

- Tragen von Masken** Wir empfehlen das Tragen von FFP2 zertifizierten Masken für alle Trainer*innen sowie nicht aktiv am Sporttreiben beteiligten Personen.
- Körperkontakt** Sämtliche Trainingsformen, die zu einem längeren Körperkontakt führen können, sind zu unterlassen.
- Die Trainer*innen gestalten ihre Trainingsinhalte und die Instruktion der Bewegungsabläufe so, dass es zu keinem Körperkontakt kommt. Begrüßungsrituale, wie Umarmen oder Handgeben sind zu unterlassen.
- Wartezonen** Bei der Bewegungskorrektur, während der Instruktion oder beim Warten vor dem nächsten Einsatz, ist der Mindestabstand einzuhalten. Idealerweise werden an den Trainingsanlagen Wartezonen/Abstände durch Markierungen kenntlich gemacht.
- Sprinttraining** Beim Sprinttraining auf der Geraden sollte je eine Bahn (Breite 1,22 Meter) zwischen den Teilnehmern*innen freigelassen werden, um insgesamt auf einen Mindestabstand von 1,50 Meter zu kommen.
- Lauftraining** Beim Lauftraining ist bei permanent hintereinander laufenden Athleten ein Abstand von 15 Meter zur Sicherheit („Tröpfchenwolke“theorie“) einzuhalten. Beim Überholen sollte eine Bahn freigelassen werden (seitlicher Abstand dann min. 1,5 Meter) Lauftraining in Gruppen ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands vor, hinter und neben den Läufern ist zu vermeiden.
- Sprungtraining** Die Trainer*innen richten Wartezonen an den Sprunganlagen ein. Das Auflegen der Hochsprung- oder Stabhochsprunglatten wird durch die Trainer*innen selbst organisiert oder für lediglich eine Person je Trainingseinheit beauftragt. Gleiches gilt für die Nutzung von Spaten und Harken beim Weit- oder Dreisprungtraining. Im Anschluss an die Nutzung der Anlage ist das Trainingsmaterial mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Wurftraining** Trainingsgeräte (Kugeln/Diskens/Speere etc.) werden in der Trainingseinheit jedem einzelnen Athleten zugeordnet und durch keinen anderen Athleten genutzt. Dieser hat die Geräte nach dem Training zu desinfizieren. Jeder Athlet*in wirft nacheinander die ihm zugeordneten Geräte. Erst nachdem er/sie seine/ihre Geräte zurückgeholt hat, dürfen die nachfolgenden Athleten*innen ihre Versuche absolvieren.
- Trainingsgruppenwechsel** Bei einem Trainingsgruppenwechsel empfehlen wir, im Belegungsplan eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, die für die Vorbereitung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird.
- Beispiel: Trainingsgruppe A verlässt die Anlage um 19:00 Uhr; die Trainingsgruppe B hat dann frühestens um 19:15 Uhr Zutritt zur Anlage.
- Die Übergangszeit kann dann auch für die notwendigen Hygienemaßnahmen (Desinfektion) genutzt werden.

Zusammenfassung der Regelungen und Rahmenbedingungen

- Die Gesamtverantwortung für die Trainingsdurchführung liegt bei der Vereinsführung. Diese hat dem Träger der Sportstätte eine Liste der berechtigten Trainer vorzulegen.
- Der Verein hat seine Trainer*innen in einem Unterrichtsschreiben über die Rahmenbedingungen für ein Leichtathletiktraining zu informieren. Die in diesem Schreiben festgelegten Bestimmungen müssen vom jeweiligen Übungsleiter mit seiner Unterschrift anerkannt werden. Diese Unterlagen sind aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- Der Zugang zu den Trainingsstätten muss so organisiert und beschränkt sein, dass die oben festgelegte Personenzahl nicht überschritten werden kann.
- Der Verein hat einen die oben festgelegten Bestimmungen berücksichtigenden Belegungsplan zu erstellen. Dieser Belegungsplan muss in der Vorwoche dem Träger der Trainingsstätte vorgelegt werden.
- Für jede Trainingsgruppe und in jeder Einheit muss zwingend eine Anwesenheitsliste mit Datum, Namen und Telefonnummer geführt werden. Diese Listen sind vom Verein aufzubewahren und bei Bedarf auszuhändigen.
- Die Landesverbände BLV und WLV stellen den Vereinen hierfür eine digitale Plattform zur Verfügung, die die Datenerfassung vereinfacht. Die Nutzung dieser Plattform ist freiwillig und erfolgt in Verantwortung des Vereins.
- Trainingseinheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Eltern oder andere Angehörige haben keinen Zutritt zur Trainingsstätte.
- Alle Teilnehmer am Training halten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein.
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html> (Anlage Hygienetipps)
- „Begrüßungsrituale“ (Handschlag, Umarmung etc.) sind zu unterlassen!
- Teilnehmer am Training haben sich zu Hause und nicht in Gemeinschaftsräumen umzuziehen und zu duschen.
- In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht, und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.
- Der Verein verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Trägern der Trainingsstätten für eine Kontrolle der Einhaltung aller vorstehenden Vorschriften und Vorgaben sowie für die Bereitstellung der notwendigen Reinigungsmittel zu sorgen.

Infektionsschutz

- Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38°C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
 - Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.
- In allen anderen Fällen ist die Teilnahme am Training und der Aufenthalt auf der Trainingsstätte untersagt. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Wir empfehlen den Aushang dieses Schutzkonzepts auf den Sportanlagen!

Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel. +49 711 280 77 701

E-Mail info@bwleichtathletik.de

Sitz: Stuttgart

Geschäftsführer Sven Rees

Fax +49 711 280 77-720

Internet www.bwleichtathletik.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 773058



Gesellschafter: Badischer Leichtathletik-Verband e.V.

Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.

Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.